

Herr Meeser fragt, ob das nach neuer Gesetzeslage definierte Straßenausbaukonzept dem entspreche, was bereits besteht und erneuert werden soll.

Das Konzept, erklärt Herr Sterzenbach, könne voraussichtlich nicht ohne weiteres übernommen werden. Zur Gesetzesänderung werde es eine Verwaltungsvorschrift geben, die die Anforderungen daran näher beschreiben werde. Beim ersten Lesen des neuen Paragrafen habe er ein wenig Sorge, dass nun eine Art „Abwasserbeseitigungskonzept“ für den Straßenbau zu erstellen sei. Was dies an Aufwand verursache, sei den Mitgliedern des Betriebsausschusses hinreichend bekannt. Es sei zu vermuten, dass die bisher auf örtlicher Ebene definierten Parameter nicht ausreichen. Es bleibe abzuwarten, ob dies intern oder aber extern, beispielsweise durch ein Ing.-Büro, umzusetzen sei.

Herr Meeser fragt, ob aufgrund der neuen Rechtslage die Satzung geändert werden müsse.

Herr Sterzenbach erklärt, dass § 8 KAG die Ermächtigungsgrundlage für die KAG-Satzung bilde. Dieser habe sich aber nach seinem Kenntnisstand nicht geändert. Auch unter Berücksichtigung der möglichen Fördermittel bleibe der Aufwand für den Straßenausbau ja im Grunde gleich.

Herr Derscheid verweist auf Punkt 4 der Vorlage und die darin beschriebenen Unwägbarkeiten. Die offenen Fragen würden auch noch einige Zeit offen bleiben. Derzeit gehe man davon aus, dass eine Satzungsänderung entbehrlich ist. Es müsse aber auch klar sein, dass das im Raum stehende Fördervolumen in Höhe von 65 Mio. Euro bei weitem nicht auskömmlich sei. Seriöse Hochrechnungen gingen von einem finanziellen Bedarf von rund einer Milliarde Euro pro Jahr aus, sofern sich alle beteiligen. Alles sei aber erst zu beantworten, wenn alle Rahmenbedingungen vorliegen.

Auf nochmalige Nachfrage von Herrn Meeser bestätigt Herr Derscheid, dass Stand heute aufgrund der Gesetzesänderung die bestehende Beitragssatzung erhalten bleibt. Ungeachtet dessen habe natürlich der Rat jederzeit die Möglichkeit der Satzungsänderung.

Auf Anregung von Herrn Meeser, in zwei Monaten wieder über den Sachstand im HA zu berichten, erklärt Herr Derscheid, dass die Verwaltung dies ohnehin von sich aus mache, sofern sich neue Erkenntnisse ergeben.

Herr Thienel skizziert das bisherige Verfahren in Bezug auf Konzept und die damit einhergehende Bewertung, ob es sich um eine KAG- oder BauGB-Maßnahme handelt. Einige Straßen seien seiner Erinnerung nach noch nicht in diesem Sinne zugeordnet.

Herr Derscheid geht kurz auf das Verfahren ein und das Vorhaben, in bestimmten Fällen dezidierte Untersuchungen durch ein Ing.-Büro bereits im Vorfeld und nicht erst im Zuge der Baumaßnahme durchführen zu lassen. Das ermögliche eine gewisse Priorisierung der Maßnahmen. Nach welcher Rechtsgrundlage abgerechnet werde, sei immer eine Einzelfallentscheidung. Bei der Konzeptaufstellung gehe man zunächst von einer Annahme aus, die im Zuge der Maßnahme im Einzelfall auch zu ändern sei. Als Beispiel nennt er die Gräfenwiese.